

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Landesjugendverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] Saarland“ in Groß- und Kleinschreibung. Zulässig sind auch die verkürzten Varianten „Linksjugend ['solid] Saar“ und „Linksjugend Saar“.
- (2) Der selbstständige Landesjugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Saar. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Sitz ist in Saarbrücken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Linksjugend ['solid] Saar ist die saarländische Landesgliederung des bundesweiten Jugendverbandes Linksjugend ['solid] e.V. mit Sitz in Berlin.
- (6) Der Landessprecher*innenrat ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

§ 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend ['solid] Saarland ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, feministischer und ökologischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Saarland die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Saar und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in der Partei und in der Gesellschaft.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Landesjugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbandes.
- (3) Basisgruppen können auf Antrag finanzielle Unterstützung durch den Landesverband erhalten. Diese Anträge werden an den Landessprecher*innenrat gestellt und von diesem darüber entschieden. Bei Antragsstellung ist durch die Basisgruppe nachzuweisen, dass die beantragte Summe nicht aus eigenen Mitteln zu bewältigen ist. Darüber hinaus ist ein jährlicher Finanzbericht durch die Basisgruppen beim Landessprecher*innenrat abzugeben.

(4) Der Landessprecher*innenrat kann Basisgruppen auch ein festes Budget für die laufende Abrechnungsperiode zuteilen, das über den Landessprecher*innenrat abrufbar ist. Auch hierfür müssen die finanziellen Mittel der Basisgruppe gegenüber dem Landessprecher*innenrat offengelegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Landesjugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Landesjugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Die Unterschreitung der Frist ist nur personalisiert möglich.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Saar unter der Altershöchstgrenze nach §4, (4) der Satzung der Partei DIE LINKE. ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt.

(4) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Die passive Mitgliedschaft gemäß §4, (3) der Satzung der Partei DIE LINKE., endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE., mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

(5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4, (3) der Satzung der Partei DIE LINKE. kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Landesjugendverbandes mitzuwirken.
- sich über alle Angelegenheiten des Landesjugendverbandes zu informieren und informiert zu werden.
- Anträge an Gremien und Organe des Landesjugendverbandes zu stellen.
- im Rahmen der Geschäftsordnung der jeweiligen Versammlung bzw. des jeweiligen Gremiums an Beratungen teilzunehmen.

- an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren. Die Gründung von Kommissionen und Arbeitskreisen ist dem Landessprecher*innenrat binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten.

- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren.

- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) Sympathisant*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder der jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

(5) Sympathisant*in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, seinen Lebensmittelpunkt im Saarland hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

§ 6 Gleichstellung

(1.1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Landesjugendverbandes.

(1.2) Bei Wahlen innerhalb des Landesjugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLTI*-Anteil¹ zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der entsprechenden Wahlversammlung sowie, auf Antrag einer anwesenden, antragberechtigten FLTI*-Person, der Bestätigung durch einfachen Beschluss des FLTI*-Plenums.

(1.3) FLTI*-Personen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLTI*-Plena durchzuführen.

(1.4) Die Mehrheit der FLTI*-Personen eines FLTI*-Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein FLTI*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

(2) Der Verband setzt sich für die Schaffung von Barrierefreiheit sowie die Mitarbeit von Menschen mit Behinderung ein.

§ 7 Gliederungen

(1) Der Jugendverband gliedert sich auf Landesebene in den Landesverband und in Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Die Gründung einer Basisgruppe ist dem Landessprecher*innenrat binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Basisgruppen treffen sich mindestens viermal im Jahr. Mitglied der Basisgruppe ist, wer im Tätigkeitsgebiet der Gruppe

¹ Frauen, Lesben, Trans, Inter und Weitere

wohnt oder wer sich zum Mitglied erklärt, obwohl er seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, Stadt oder Kreis hat. Im letzteren Fall muss die aufnehmende Basisgruppe der Aufnahme zustimmen.

(2) Die Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes („Linksjugend [!solid]“) mit dem Zusatz des jeweiligen Ortes oder ihres Wirkungsumfeldes. Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen. Wird eine Basisgruppe im Gebiet einer bereits bestehenden Basisgruppe gegründet entscheidet der Basisrat darüber, ob sie in die bestehende integriert wird oder bestehen bleibt. Im letzten Fall legt der Basisrat den neuen Einzugsbereich der betroffenen Basisgruppen fest.

(3) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss des nächst höheren Organs mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

(4) Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Landesjugendverbandes ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.

(5) Basisgruppen haben im Rahmen des Finanzplanes des Jugendverbandes die Möglichkeit, auf Antrag finanzielle Mittel zur Gestaltung und Umsetzung ihres politischen Wirkens zu beantragen. Siehe hierzu § 3 (3), (4).

§ 8 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesjugendverbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und berät und beschließt über politische und organisatorische Angelegenheiten des Landesjugendverbandes. Die Landesmitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(2) Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

- die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Konzepte zur regionalen Arbeit
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Landessprecher*innenrates
- die Wahl der Delegierten zu Parteitag und Landesausschuss des Partei DIE LINKE Saar.
- die Wahl der Delegierten zum Bundeskongress der Linksjugend [!solid]
- das Eingreifen in politische und innerparteiliche Diskussionen der Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Saar und deren inhaltliche Begleitung
- die Auflösung von Basisgruppen und Arbeitskreisen

(4) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail, so Letzterem nicht widersprochen wird. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der geplanten Versammlung

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, bei

- Vorliegen eines Beschlusses des Bundesverbandes oder einer dem Landesverband übergeordneten Instanz.
- schriftlichem Antrag von mindestens 50% der untergeordneten Basisgruppen.
- schriftlichem Antrag von mindestens 20% aller (aktiven und passiven) Mitglieder.

(6) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 9 Landessprecher*innenrat

(1) Der Landessprecher*innenrat ist die Vertretung der Mitglieder des Landesjugendverbandes. Zulässige Schreibweisen der Eigenbezeichnung sind „Landessprecher*innenrat“, „LSpR“ und „LSp*R“.

(2) Er ist das höchste Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Er wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus 6 bis 12 gleichberechtigten Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder ist gewählte Landesschatzmeister*in.

(3) Der Landessprecher*innenrat ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er gibt Hilfestellung bei der Gründung von Basisgruppen und orientiert Jugendliche zur Mitarbeit in der Linksjugend.

(4) Der Landessprecher*innenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, auf deren Basis er agiert. Der Landessprecher*innenrat entscheidet so eigenständig über seine interne Organisation und Struktur. Davon ausgenommen ist der Bereich Finanzen; dieser wird von der/dem/den gewählten Landesschatzmeister*in(nen) übernommen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Landesverbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(5) Der Landessprecher*innenrat bemüht sich um finanzielle Mittel, über deren Verwendung er im Rahmen der Grundsätze des Bundesjugendverbandes, der Satzung und der Geschäftsordnung frei entscheidet. Über die Verwendung der Finanzen ist den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.

(6) Die/der gewählte(n) Landesschatzmeister*in(nen) ist/sind zuständig für die Verwaltung der Finanzen des Landesverbandes und ohne die weiteren Mitglieder des Landessprecher*innenrates für den Landesverband in Finanzfragen zeichnungsberechtigt. Diese Aufgaben erfüllt sie/er auf der Grundlage von Beschlüssen des Landessprecher*innenrats. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrats sowie ggf. die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Scheidet die/der Landesschatzmeister*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Landessprecher*innenrat unverzüglich aus seiner Mitte eine/einen kommissarische*n Landesschatzmeister*in.

§ 10 Basisrat

1. Der Basisrat ist die Vertretung der Basisgruppen auf Landesebene. Er trifft sich in der Regel dreimal im Jahr. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Er dient dem Austausch der Basisgruppen untereinander und der Koordinierung ihrer Arbeit, er berät über gemeinsame Aktivitäten auf Landesebene und kontrolliert die Arbeit des Landessprecher*innenrates. Beschlüsse des Basisrats können nur von der Landesmitgliederversammlung aufgehoben werden.

2. Jede Basisgruppe stellt zwei Delegierte für den Basisrat. Diese sind gleichzeitig Ansprechpartner*innen für den Landessprecher*innenrat. Sie werden durch Mitgliederversammlungen der jeweiligen Basisgruppen gewählt, zu denen alle aktiven Mitglieder des Einzugsgebiets der jeweiligen

Basisgruppe mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen sind. Die Mitglieder des Basisrates werden auf je ein Kalenderjahr gewählt, frühestens im Oktober des Vorjahres für das darauffolgende Kalenderjahr.

3. Der Basisrat wählt jede dritte Sitzung ein Präsidium aus seiner Mitte. Das Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind gemeinsam für die Einberufung und die Tagungsvorbereitung verantwortlich und vertreten das Organ nach außen. Das Präsidium erstellt von den Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen ist. Existiert kein handlungsfähiges Präsidium, so lädt der Landessprecher*innenrat zur Sitzung des Basisrates ein.

4. Die Delegierten sind vor der Tagung des Basisrat dem Präsidium durch die jeweiligen Basisgruppen mitzuteilen. Sie werden durch die Mitglieder der jeweiligen Basisgruppe gewählt. Die FLTI*-Quote kann für diese Wahl nicht aufgehoben werden, bei nicht ausreichender Anzahl an Kandidatinnen sind die Plätze vakant zu lassen. Die Mitglieder des Landessprecher*innenrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und können nicht Delegierte zum Basisrat sein.

5. Zum Basisrat lädt das Präsidium, alle Delegierten und die Mitglieder des Landessprecher*innenrates schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail. Der Basisrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und Delegierte von 50 % der Basisgruppen des Landesverbandes, mindestens jedoch Delegierte von zwei Basisgruppen des Landesverbandes, anwesend sind.

§ 11 Länderrat

(1) Die Delegierten zum Länderrat des Bundesjugendverbandes werden vom Landessprecher*innenrat entsandt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrat.

§ 12 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen keine andere gewählte Funktion im Landesjugendverband mit Ausnahme des Delegiertenmandates zum Bundeskongress sowie zum Länderrat ausüben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen, Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes sowie die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.“

(5) Die Landesschiedskommission arbeitet auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der Linksjugend [!solid].

§ 13 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Landesjugendverbandes, sowie die Abwahl des Landessprecher*innenrates, der Landesschiedskommission und anderer durch die Landesmitgliederversammlung gewählter Gremien

und Delegierter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landesmitgliederversammlung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft. Sie ist den Mitgliedern des Landesjugendverbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Der Erstbeschluss erfordert eine einfache Mehrheit.

(2) Diese Satzung wurde erstmalig am 31. Oktober 2015 der Landesmitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und dort einstimmig angenommen. Sie wurde zuletzt durch die Landesmitgliederversammlung am 3. März 2019 erweitert und ergänzt.

(3) Sollten einzelne Klauseln ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der verbliebenen Satzung unangetastet.